

ADR/RID-MERKBLATT

GEFAHRZETTEL MIT EINGEDRUCKTER UN-NUMMER

INTERNATIONALE GESETZLICHE GRUNDLAGE

Nach ADR/RID 5.2.2.2.1.3 gilt folgendes (Auszug):

Die Gefahrzettel dürfen gemäss Absatz 5.2.2.2.1.5 einen Text wie die UN-Nummer oder eine textliche Beschreibung der Gefahr (z.B. «entzündbar») enthalten, vorausgesetzt, der Text verdeckt oder beeinträchtigt nicht die anderen vorgeschriebenen Elemente des Gefahrzettels.

Die Angabe der UN-Nummer wiederum ist nach ADR/RID 5.2.1.1 geregelt:

Sofern im ADR nichts anderes vorgeschrieben ist, ist jedes Versandstück deutlich und dauerhaft mit der UN-Nummer der enthaltenen Güter, der die Buchstaben «UN» vorangestellt werden, zu versehen.

Daraus ergibt sich, dass folgende Kennzeichnung im Landverkehr zulässig ist (Beispiel einer zusammengesetzten Verpackung mit Innenverpackungen der UN-Nummer UN1993):



NATIONALE ABWEICHUNGEN

Für Österreich muss die UN-Nummer zusätzlich ausserhalb des Gefahrzettels markiert sein.